



Auf der Grundlage des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 5,6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, das Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 in der derzeit gültigen Fassung und der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Hohe Börde vom 10.12.2019 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am **10.12.2019** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Hohe Börde betreibt nach Maßgabe der Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Hohe Börde (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung) zur Entsorgung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Niederschlagswassers, Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen und Grundstücksanschlüsse als eine öffentliche Einrichtung. Ausgenommen hiervon ist der Ortsteil Niederndodeleben, für welchen dem WWAZ die Aufgabe der Niederschlagswasserentsorgung übertragen worden ist.
- (2) Ferner macht die Gemeinde Kostenerstattung für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses (Anschlussleitung von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bis einschließlich Kontrollschacht hinter der Grundstücksgrenze) geltend.

§ 2

Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses (Anschlussleitung von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bis einschließlich Kontrollschacht hinter der Grundstücksgrenze) sind der Gemeinde Hohe Börde nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jeden Anschluss berechnet.

§ 3

Kostenerstattungspflicht

- (1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenerstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts kostenerstattungspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8, Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils kostenerstattungspflichtig.

§ 4

Entstehung des Erstattungsanspruches

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 5

Vorausleistungen

Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe von insgesamt 80 % des zukünftigen Kostenerstattungsbetrages verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

Der Kostenerstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 7

Niederschlagswassergebühr

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten Niederschlagswassergebühren.

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten oder anderweitig befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt (angeschlossene versiegelte Grundstücksflächen). Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (m²) der angeschlossenen versiegelten Grundstücksfläche. Lückenlos begrünte Dächer werden bei der Gebührenbemessung nur mit der Hälfte der bebauten / überbauten Grundstücksfläche angesetzt.

Entsprechend der Entgeltordnung der Gemeinde Hohe Börde vom 03.11.2015 beträgt für die Niederschlagswasserbeseitigung

für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2018 das Entgelt je m² angeschlossener Grundstücksfläche 0,29 €/Jahr.

Entsprechend der Entgeltordnung der Gemeinde Hohe Börde vom 11.9.2018 beträgt für die Niederschlagswasserbeseitigung

für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 das Entgelt je m² angeschlossener Grundstücksfläche 0,35 €/Jahr.

Entsprechend der Niederschlagswassergebührensatzung der Gemeinde Hohe Börde vom 10.12.2019 beträgt für die Niederschlagswasserbeseitigung

für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2022 die Gebühr

je m² angeschlossener Grundstücksfläche 0,27 €/Jahr.

Bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr wird die angeschlossene Grundstücksfläche mit dem Abflussbeiwert nach der Art der Oberfläche multipliziert (anrechenbare Abflussfläche). Dabei kommen folgende Abflussbeiwerte zum Ansatz:

Art der Oberfläche	Abflussbeiwert
Dachflächen	1,0
Beton, Asphaltdecken, Pflaster mit Fugenverguss	1,0
Schotterdeckschicht	0,5
Pflaster ohne Fugenverguss	0,9

- (2) Als bebaute Fläche gilt die Grundstücksfläche, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschließlich Dachüberstände), z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen und andere.
- (3) Zu den Flächen zählen, soweit nicht in der überbauten Fläche enthalten, u.a. Hofflächen, Terrassen, Kellerausgangstreppen, Wege, Stell- und Parkplätze, Rampen, Zufahrten und andere mit Oberflächen aus Asphalt, Beton, Pflaster oder anderen wasserundurchlässigen Materialien sowie anderweitig befestigte Grundstücksflächen.
- (4) Die Grundstücksflächen gelten als angeschlossen, wenn das Niederschlagswasser:
- a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zugeführt wird (unmittelbarer Anschluss),
 - b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss einer im fremden Eigentum stehenden Niederschlagswasseranschlussleitung in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt (mittelbarer Anschluss) oder
 - c) von befestigten Flächen auf Grund deren Gefälle direkt oder über befestigte Nachbargrundstücke, insbesondere Straßen, in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage in Kenntnis und mit Willen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten abfließt (tatsächlicher Anschluss).
- (5) Veränderungen der zur Gebührenbestimmung führenden Tatbestände sind der Gemeinde Hohe Börde unverzüglich nach deren Eintreten durch den Anschlussnehmer schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen.
- (6) Wird Niederschlagswasser als Brauchwasser für eigene Versorgungszwecke gesammelt, um es als Schmutzwasser der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zuzuführen, muss die Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr auf Antrag des Anschlussnehmers entsprechend dem nachgewiesenen Verbrauch gemindert werden.

§ 8

Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührenschild

- (1) Entrichtungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr. Entsteht die Verpflichtung zur Zahlung der Niederschlagswassergebühr im Laufe des Kalenderjahres, ist der Restteil des Jahres Entrichtungszeitraum. In diesem Fall wird die Jahresgebühr für jeden vollen Monat mit 1/12 berechnet. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser entsteht als Jahresgebühr nach dem Ablauf des Kalenderjahres.

- (3) Die Niederschlagswassergebühr berechnet sich nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die jeweils am 01.01. des Entrichtungszeitraumes vorhanden ist. Wird ein Grundstück im Laufe des Entrichtungszeitraumes gebührenpflichtig, richtet sich die Höhe der Gebühr nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die zum 01. des auf die erstmalige Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage folgenden Monats vorhanden ist.

§ 9

Gebührenerhebung und Fälligkeit

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Kalenderjahres, so wird die Jahresgebühr für jeden vollen Monat mit 1/12 berechnet. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz.
Die Niederschlagswassergebühr wird 30 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum werden die Gebühren für die Gemeinschaft einheitlich festgesetzt und der Gebührenbescheid gegenüber dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekannt gegeben.
Im Gebührenbescheid sind die Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft zu bezeichnen.
- (3) Die Gemeinde Hohe Börde kann insbesondere zu Beginn des Kalenderjahres Abschlagszahlungen verlangen. Die Abschlagszahlung bemisst sich grundsätzlich nach den Verhältnissen des Niederschlagswasserentgeltes im zuletzt abgerechneten Zeitraum. Ist eine solche Bemessung nicht möglich, bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Niederschlagswasserentgelt für vergleichbare Anschlussnehmer. § 6 gilt entsprechend.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen.

§ 10

Vorauszahlungen

- (1) Die Gemeinde Hohe Börde ist berechtigt, für die Niederschlagswasserentsorgung eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Niederschlagswassergebühr des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Gebühr vergleichbarer Anschlussnehmer.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatz 1 kann die Gemeinde Hohe Börde auch für die Erstellung oder Änderung des Grundstücksanschlusses Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen.

§ 9 Sicherheitsleistungen

- (1) Ist der Anschlussnehmer zu Vorauszahlungen nicht in der Lage, kann die Gemeinde Hohe Börde in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweils verkehrsüblichen Zinssatz verzinst.
- (3) Ist der Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, kann sich die Gemeinde Hohe Börde aus den Sicherheitsleistungen bedienen. Hierauf wird in der Zahlungsaufforderung hingewiesen.
- (4) Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 10 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers hat dieser neben Verzugszinsen auch die weiteren Kosten (z.B. Mahnkosten) zu zahlen. Die Mahngebühr beträgt 5,00 Euro pro Mahnung.

§ 11 Aufrechnung

Gegen Ansprüche der Gemeinde Hohe Börde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 12 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Anschlussnehmer. Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner entsprechend § 3 dieser Gebührensatzung.
- (2) Ein Eigentumswechsel sowie der Wechsel des gesetzlichen Vertreters oder des Bevollmächtigten des Eigentümers ist der Gemeinde Hohe Börde binnen 2 Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (3) Bei Grundstücksveräußerung haftet auch der Veräußerer für die Gebührenforderung, die in der Zeit nach der Veräußerung bis zu dem Zeitpunkt entsteht, zu dem die Gemeinde Hohe Börde von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhalten hat.
- (4) Im Falle des Wechsels des Gebührenschuldners ist der neue Gebührensschuldner zu Beginn des Monats gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der Wechsel des Gebührenschuldners ist der Gemeinde Hohe Börde unverzüglich anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.

§ 13

Ablehnung der Niederschlagswasserbeseitigung

Die Gemeinde Hohe Börde ist berechtigt, die Niederschlagswasserbeseitigung zu verweigern, wenn für den Anschlussnehmer kein Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung besteht und der Anschlussnehmer den Gebührenbescheid trotz Mahnung nicht beglichen hat, die Verweigerung angedroht wurde und nicht unverhältnismäßig ist oder das Vertragsverhältnis mit dem Anschlussnehmer gekündigt worden ist.

Besteht eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, kann die Beseitigung ebenfalls eingestellt werden.

§ 14

Dauer des Anschluss- und Benutzungszwangs

- (1) Die Niederschlagswasserbeseitigung kann durch den Anschlussnehmer mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonats gekündigt werden, wenn für ihn kein Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung besteht.
- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung kann durch die Gemeinde Hohe Börde mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonats gekündigt werden, wenn für den Anschlussnehmer kein Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung besteht.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform mit Nachweisführung.

§ 15

Haftung

- (1) Die Gemeinde Hohe Börde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren. Ebenfalls haftet sie nicht für Schäden, die durch Betriebsstörung oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entstehen, es sei denn, dass Beauftragte der Gemeinde Hohe Börde ohne betriebliche Notwendigkeit diese Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
- (2) Wer den Vorschriften der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde Hohe Börde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage verursacht werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

- (3) Entstehen durch unbefugte Benutzung oder Maßnahmen an der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage Schäden, aus denen sich Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde Hohe Börde ergeben, hat der Ersatzpflichtige die Gemeinde Hohe Börde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 16

Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte innerhalb der von der Gemeinde vorgegebenen Frist zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Änderungen sind der Gemeinde mitzuteilen. Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Hohe Börde das Grundstück bzw. das Nutzungsobjekt betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 7 Abs. 7 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt und nachweist,
- b) entgegen § 16 Auskünfte nicht oder nicht fristgemäß oder falsch erteilt.

(2) die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 15,00 Euro bis höchstens 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 18

Verwaltungsgebühren

Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Hohe Börde in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

§ 19

Änderungsklausel

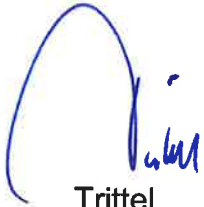
- (1) Die Gebührensatzung wird nach den Bekanntmachungsvorschriften der Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Gemeinde Hohe Börde ist berechtigt, durch öffentliche Bekanntgabe der Gebührensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigung zu ändern oder zu ergänzen. Damit gilt sie als zugegangen und ist Vertragsbestandteil.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Niederschlagswassergebührensatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Hohe Börde, den 12.12.2019



Trittel

Bürgermeisterin

Hohe Börde



Beschluss Nr. **0200/2019** des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde vom 10.12.2019

Die vorstehende Niederschlagswassergebührensatzung der Gemeinde Hohe Börde für die Niederschlagswasserbeseitigung wird im Generalanzeiger in der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ öffentlich bekannt gegeben.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an der das Amtsblatt im General-Anzeiger den bekannt zu machenden Text enthält.

Hohe Börde, den 12.12.2019



Trittel

Bürgermeisterin

Gemeinde Hohe Börde



Die o.g. Niederschlagswassergebührensatzung der Gemeinde Hohe Börde für die Niederschlagswasserbeseitigung ist nach der Veröffentlichung am ~~09. JAN. 2020~~ dem Landkreis Börde angezeigt worden.